

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 4.

Freiburg, den 14. März 1866.

X. Jahrgang.

### Die Anschaffung von Kirchenfahnen betr.

Nr. 1516. An sämtliche Pfarrämter und Curatien der Erzdiöcese:

In einigen Theilen der Erzdiöcese ist im Laufe der Zeit das Tragen von sogenannten Standarten (einer Art von Militär-fahnen, bei welcher das Tuch an der senkrechten Tragstange befestigt ist) bei Processionen und während des Gottesdienstes überhaupt üblich geworden.

Wir machen unsere hochwürdigen Pfarrämter zc. aufmerksam, daß nach kirchlicher Bestimmung die genannte Art von Fahnen nicht gebraucht werden soll, und verweisen hiebei auf das römische Ritual, welches mit Bezug auf den speziellen Gebrauch der Fahnen bei Processionen die wörtliche Vorschrift enthält: Praeferatur, ubi fuerit consuetudo, vexillum sacris imaginibus insignitum, non tamen factum militari seu triangulari forma.

Zum kirchlichen Gebrauche zulässig sind nur jene Fahnen, bei welchen oben an der Tragstange eine Querstange, an welcher letzterer das Fahnentuch befestigt wird, angebracht ist, indem diese Form allein der Bedeutung der Kirchenfahne als Kreuz entspricht.

Die hochw. Pfarrämter zc. haben deßhalb darauf zu sehen, daß der Gebrauch der Standarten bei Processionen und während des Gottesdienstes in der Kirche, wo derselbe seither nicht bestand, keinen Falls eingeführt werde; und daß dieser Gebrauch, wo er seither bestand, in einer den daran gewöhnten Gemeinden Rücksicht tragenden Weise nach und nach abgeschafft und wenigstens keine neuen Standarten angeschafft werden.

Zur Anschaffung von Standarten aus kirchlichen Fonds werden wir übrigens in Zukunft keine Genehmigung mehr ertheilen.

Freiburg den 22. Februar 1866.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

### Die Anlage von Capitalien der kathol. Pfründen und Localstiftungen in badischen Staatspapieren betr.

Nr. 293. An sämtliche katholische Pfarrämter und Stiftungscommissionen.

Es ist wiederholt schon der Fall vorgekommen, daß durch verspätete Einlösung aufgekün digter Staatsobligationen einzelnen Pfründen, beziehungsweise Pfründnießern und Ortsstiftungen nicht unerhebliche Zinsverluste zugestoßen sind. Indem wir nun auf die im Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1865 Nr. 60 erschienene Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 15. December v. J., welcher zufolge wieder eine Reihe von Obligationen des Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 auf 1. Juli d. J. zur Heimzahlung gekündet wurden, Bezug nehmen, beauftragen wir die Pfarrämter und Stiftungscommissionen, sowohl jetzt, als auch künftighin jeweils sofort nach der Veröffentlichung solcher Ziehungslisten durch das Großherzogliche Regierungsblatt, sich durch Einsichtnahme der Pfründcapitalverzeichnisse und Fondsrechnungen davon zu verlässigen, ob die ihrer Aufsicht und Verwaltung unterstehenden Pfründen und Fonds im Besitze von gekündigten Staatsobligationen sich befinden, um für diesen Fall die wegen Einlösung derselben erforderlichen Maßnahmen in Zeiten treffen zu können.

Wir empfehlen den Pfarrämtern und Stiftungscommissionen diesen Theil der Vermögensverwaltung um so mehr ihrer besonderen Aufmerksamkeit, als die Inhaber eingeschriebener Staatsobligationen jetzt nicht mehr, wie es früher üblich war, durch eigene Mahnschreiben Seitens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von der stattgefundenen Ziehung einzelner Obligationen benachrichtigt werden.

Einen etwaigen Zinsverlust hätte Derjenige zu leiden oder zu ersetzen, welcher berufen und in der Lage war, durch rechtzeitige Erhebung des gekündigten Capitals den Schaden zu verhüten.

Carlsruhe den 5. Januar 1866.

Katholischer Oberstiftungsrath.  
Ziegler.

Beyer.

Die Versicherung der Kirchengeräthschaften und Fahrnisse katholisch kirchlicher Ortsstiftungen gegen  
Feuerschaden betr.

Nr. 4236. Die katholischen Stiftungs-Commissionen, welche ihre Fahrnißversicherungsanträge gemäß §. 4 diesseitiger Verfügung vom 20. October v. J. Nr. 2278 dem Generalagenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Herrn Kaufmann Wilhelm Hofmann dahier, bis jetzt noch nicht zugesendet haben, werden auf Ansuchen desselben zum Behuf der leichteren Ausfertigung der Versicherungsurkunden (Polizen) andurch veranlaßt, die zu versichernden Gegenstände aus dem betreffenden Fahrniß- und Geräthschaften-Inventar mit summarischer Angabe des Werthbetrages rubrikenweise in nachstehender Form zusammen zustellen:

A. Gegenstände, welche Eigenthum des Kirchofonds sind.	
I. Pretiosen, Kirchengeräthschaften von edeln und unedeln Metallen z. B.	450 fl. — fr.
II. Paramente und Ornate	736 fl. — fr.
III. Kirchenweißzeug	162 fl. — fr.
IV. Gedruckte Bücher und Musikalien	45 fl. — fr.
V. Gemälde, Bilder und Statuen	684 fl. — fr.
VI. Kirchengeräthschaften von Holz	25 fl. — fr.
VII. zwei Glocken	987 fl. — fr.
VIII. die Orgel	1200 fl. — fr.
	S. A. 4289 fl. — fr.
B. Gegenstände, welche Eigenthum des Kapellenfonds sind.	
II. Paramente und Ornate	564 fl. — fr.
V. Gemälde, Bilder und Statuen	420 fl. — fr.
VI. Kirchengeräthschaften von Holz	32 fl. — fr.
	S. B. 1016 fl. — fr.
Gesammt-Versicherungssumme 5305 fl. — fr.	

Dieser Zusammenstellung ist eine von der Stiftungs-Commission beglaubigte Abschrift des Dienstinventars beizulegen. An Orten, wo es zur Zeit noch an einem Fahrniß- und Geräthschaftenverzeichnis fehlt, ist solches alsbald nach Vorschrift in §. §. 102—105 und Form. IV. S. 25 und 166 der Rechnungs-Instruction aufzustellen.

Im Uebrigen erleidet das unserer Generalverfügung vom 20. October 1865 Nr. 22,778 beigegebene Formular eines Anmelungsverzeichnisses zur Fahrnißversicherung keinerlei Abänderung.

Bei gegenwärtigem Anlasse bringen wir noch die im Schlusssatze jener Verfügung enthaltene Vorschrift in Erinnerung, wornach diejenigen Stiftungs-Commissionen, welche die Kirchengeräthschaften und Fahrnisse schon früher bei einer anderen Gesellschaft versichern ließen, den Herrn General-Agenten Hofmann hievon mittelst postfreier Schreiben in Kenntniß zu setzen und dabei anzuzeigen haben, bis wann diese Versicherung zu Ende gehen wird.

Carlsruhe den 27. Februar 1866.

Katholischer Oberstiftungsrath.  
Ziegler.

Pecher.

**Pfründeauschreiben.**

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Verwerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel **Stoßach**:

Mahlspüren, mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl. und der Verbindlichkeit, außer den ständigen am Einkommen schon in Abzug gebrachten Lasten, eine zu 4% verzinsliche Vorschuß-Schuld von 359 fl. 9 fr. durch eine jährliche Zahlung von 40 fl. auf Kapital und Zins an die allgm. kath. Kirchenkasse in Freiburg abzutragen und bis zur Errichtung der Pfarrei Seelfingen an Sonn- und Feiertagen daselbst den Gottesdienst gegen ein angemessenes Honorar abzuhalten.

Stoßach, mit einem Einkommen von beiläufig 3000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten und außer den ständigen an dem Einkommen schon in Abzug gebrachten Lasten eine Vorschuß-Schuld von 81 fl. 53 fr. durch ein jährliches Pro-

visorium von 15 fl. an die allg. kath. Kirchenkasse in Freiburg abzutragen und eine Abgabe von jährlich 500 fl. zu Gunsten der allg. kath. Kirchenkasse zum Zwecke der Aufbesserung unzureichend dotirter Pfründen auf die Dauer von 10 Jahren zu leisten.

**Im Landcapitel Constanz:**

Constanz, Pfarrei ad St. Stephanum, mit einem Einkommen von beiläufig 1450 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

**II.**

**Im Landcapitel Lauda:**

Grünsfeld, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten.

**Im Landcapitel Engen:**

Nach, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl. und der Verbindlichkeit eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu Gunsten unzureichend dotirter Pfründen an die allg. kath. Kirchenkasse in Freiburg zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb 6 Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

**III.**

Nochmals werden zur Bewerbung ausgeschrieben:

**Im Landcapitel Heidelberg:**

Wiesebach, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl.

**Im Landcapitel Breisach:**

Hofsgrund, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

**Pfründebefetzungen.**

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Wihlen, Decanats Wiesenthal, präsentirten bisherigen Pfarrer von Wieden Chrysostomus Burkhardt wurde am 9. Januar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzb. Excellenz haben die I. Caplanei in Waldkirch, Decanats Freiburg, dem dortigen II. Caplan August Hauser verliehen und ist derselbe am 17. Januar d. J. investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Großschönaach, Decanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Weizen Anton Strigel wurde am 15. Januar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Steinach, Decanats Lahr, präsentirten dortigen Pfarrverweser Joseph Isemann wurde am 23. Januar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Unterbaldingen, Decanats Geisingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Niederrwasser Wilhelm Grau wurde am 23. Januar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Erwein von der Leyen auf die Pfarrei Seelbach, Decanats Lahr, präsentirten dortigen Pfarrverweser Wilhelm Berger wurde am 30. Januar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Eberbach, Decanats Mosbach, dem dortigen Pfarrverweser Alois Gugert verliehen und ist derselbe am 30. Januar d. J. investirt worden.

Seine Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Singen, Decanats Hegau dem bisherigen Pfarrverweser von Forchheim August Haunß verliehen und ist derselbe am 8. Februar d. J. investirt worden.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzb. Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser von Hofweier Philipp Gerber auf die Pfarrei Oberwinden, Decanats Freiburg, designirt und hat derselbe am 8. Februar d. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von der freiherrlichen Familie von Zobel Siebelstadt-Darstadt auf die Pfarrei Messelhausen, Decanats Lauda, präsentirten dortigen Pfarrverweser Alois Stetter wurde am 11. Februar d. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Hepbach, Decanats Linzgau, dem bisherigen Caplan von Säckingen Johann Baptist Hagg verliehen und ist derselbe am 15. Februar d. J. investirt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Hartheim, Decanats Mößkirch, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Niedereschach Carl Braun wurde am 20. Februar d. J. die canonische Institution ertheilt.

### Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Durch Ord.-Erlaß vom 12. October v. J. Nr. 9111 ist Isidor Hartwek Hauptlehrer in Reichenbach, Decanats Lahr, als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 31. December v. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Durch Ord.-Erlaß vom 26. October v. J. Nr. 9497 ist Bürger und Webermeister Joseph Malzacher in Bruchsal als Mesner an der St. Pauls-Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 5. November v. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.

Wir bitten diejenigen Herrn, welche Copie-Concept- oder Protocollbücher des ehemals Bischöflichen Constanzischen nun Erzbischöflichen Freiburgischen Archivs in früherer Zeit entliehen haben oder im Pfarrarchiv vorfinden, solche anher einzusenden zu wollen.

Erzbischöfliche Kanzlei  
Dr. Maas.

Verichtigung in Nr. III. S. 16.

Statt W. R. in Freiburg 18 fl. 19 fr. lese: Münsterpfarre Freiburg 18 fl. 19 fr. und W. R. von hier 15 fl.

Verantwortliche Redaction: Erzb. Kanzlei. Druck und Verlag von J. Dilger in Freiburg.